



## Protokoll

der Kirchgemeindeversammlung der röm.-kath. Kirchgemeinde Wallisellen, 21. Nov. 2024  
 Gsellhof Brüttisellen  
 Dauer der Versammlung: 19.30 bis 20.00 Uhr

### Traktanden

1. Wahl der Stimmzählenden
2. Abnahme Budget 2025 und Festsetzung des Steuerfusses 2025
3. Abnahme Erneuerung Vertrag Antonius-Stiftung – Kirchgemeinde Wallisellen
4. Anfragen gemäss § 23 Kirchgemeindereglement KGR

Die Präsidentin der Kirchenpflege, Anne-Catherine de Loë, heisst die Anwesenden willkommen. Entschuldigt ist Vizepräsident Georges Ulrich.

Die Präsidentin weist darauf hin, dass die Versammlung rechtzeitig im Anzeiger von Wallisellen und im Kurier angekündigt wurde. Die Akten wurden fristgerecht zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Stimmberechtigt sind gemäss Art.10 Kirchenordnung «Mitglieder der Körperschaft, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind.» Die nicht stimmberechtigten Anwesenden melden sich und nehmen in der ersten Reihe Platz. Ansonsten wird kein Stimmrecht eines Anwesenden angezweifelt. Nichtstimmberechtigte können der Versammlung beiwohnen.

### 1. Wahl der Stimmzählenden

Als Stimmzähler wird einstimmig gewählt: Hanspeter Kündig aus Wallisellen.

Es sind 21 Stimmberechtigte anwesend. Mit ca. 10 min Verspätung erscheint noch eine weitere Person, damit sind es 22. (absolutes Mehr 12 Stimmen).

### 2. Abnahme Budget 2025 und Festsetzung des Steuerfusses 2025

#### Budget 2025

Finanzvorstand Renato Hutter erläutert das Budget für das Jahr 2025. Es weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	4'778'753
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	729'800
	<u>Zu deckender Aufwandüberschuss</u>	CHF	<u>-4'048'953</u>
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	380'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	0
	<u>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</u>	CHF	<u>-380'000</u>
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0
	<u>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</u>	CHF	<u>0</u>

Dem voraussichtlichen Gesamtaufwand von 4,779 Mio. Franken stehen geschätzte Steuereinnahmen von 3,735 Mio. Franken und weitere Erträge in der Höhe von 729'800 Franken gegenüber. Das ergibt für 2025 einen Aufwandüberschuss von 313'563 Franken.

Im Vorjahresbudget war ein Aufwandüberschuss von CHF 564'000 vorgesehen. Das bessere Ergebnis setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

30 höherer Personalaufwand	-63'000
31 tieferer Sach- und übriger Betriebsaufwand	173'000
36 tieferer Transferaufwand	84'000
40 mehr Steuerertrag	79'000
46 weniger Transferertrag	-73'000
diverse Positionen	50'000
<b>Total</b>	<b>250'000</b>

### 30 Personalaufwand

Einerseits werden Stufenanstieg und Teuerung vollständig übernommen. Andererseits ist in St. Antonius neu eine Stelle «administrative Leitung» geplant. Weiter werden Kirchenmusiker neu im Personalaufwand budgetiert (entfällt im Sachaufwand).

### 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Im Vergleich zum Vorjahr entfallen diverse Unterhaltsarbeiten bei den Liegenschaften. Dazu kommen tiefere Energiekosten und weniger Anschaffungen im Bereich IT. Zudem werden Kirchenmusiker neu im Personal- und nicht mehr im Sachaufwand budgetiert.

### 36 Transferaufwand

Das im Vergleich zum Jahr 2023 tiefere Steuerbudget 2024 ist massgebend für den Finanzausgleich.

### 40 Fiskalertrag

Die Gemeinden gehen aufgrund der abgeschlossenen Jahre und der aktuellen Hochrechnungen von leicht steigenden Steuererträgen im Vergleich zu 2023 und 2024 aus. Steuererträge sind jedoch schwer vorhersehbar und schwanken stark.

### 46 Transferertrag

Im Budget 2025 entfällt der Unterstützungsbeitrag STAF (Steuervorlage 17). Der Unterstützungsbeitrag war bis 2024 befristet.

## Finanzierung

+ Ertragsüberschuss	0	0
- Aufwandüberschuss	313'553	564'247
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	213'923	230'025
- Ertrag aus Aufwertungen	0	0
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	0	0
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0	0
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>-99'630</b>	<b>-334'222</b>
<i>./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</i>	380'000	320'000
<b>Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)</b>	<b>-479'630</b>	<b>-654'222</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad (in %)</b>	<b>-26%</b>	<b>-104%</b>

**Investitionsplanung**

<b>Investitionsplanung 2025 - 2028</b>	Bem.	Prio.	Budget 2024	Budget 2025	Planjahr 2026
<b>Zusammenfassung</b>					
<b>Investitionen Verwaltungsvermögen</b>					
davon bewilligt		1		0.00	0.00
davon Nachhol-/Entwicklungsbedarf		2	170'000.00	230'000.00	0.00
davon Wunschbedarf		3	150'000.00	150'000.00	345'000.00
<b>Total Investitionen Verwaltungsvermögen</b>			<b>320'000.00</b>	<b>380'000.00</b>	<b>345'000.00</b>

**Investitionsprojekte**

WC-Anlage UG alte Kapelle Wallisellen		2	80'000.00		
Rückbau Garage Wallisellen		3			45'000.00
Ersatz Schliessanlage Wallisellen		2		45'000.00	
Wohnung Sakristan Dietlikon		2	40'000.00		
Flachdach Pfarrhaus Dietlikon		2	50'000.00		
Liftersatz Dietlikon		2		65'000.00	
Sanierung Pfarrhaus Dietlikon		2		120'000.00	
Dämmung Dach Kirche Wallisellen		3			300'000.00
Massnahmen für CO2-neutrale Kirche		3	150'000.00	150'000.00	0.00

**Bericht der RPK, Referent Markus Roth, Präsident RPK**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag 2025 gründlich geprüft und stellt fest, dass das Budget der Kirchgemeinde Wallisellen finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

**Antrag**

Die Kirchenpflege und die RPK beantragen der Kirchgemeindeversammlung gemäss ihren Beschlüssen vom 24.09.2024 respektive vom 4.11.2024:

1. Das vorgelegte Budget der Kirchgemeinde Wallisellen für das Jahr 2024 zu genehmigen.

**Beschluss**

Die Kirchgemeindeversammlung genehmigt das Budget 2025 einstimmig.

**Steuerfuss 2024**

Trotz des budgetierten Aufwandüberschusses verfügt die Kirchgemeinde nach wie vor über gute finanzielle Verhältnisse. Die Kirchenpflege empfiehlt deshalb, den Steuerfuss von 8% beizubehalten.

**Antrag**

Die Kirchenpflege und die RPK beantragen der Kirchgemeindeversammlung gemäss ihren Beschlüssen vom 24.09.2024 respektive vom 4.11.2024:

1. Den Steuerfuss für 2025 auf 8 % (Vorjahr 8 %) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Einfacher Gemeindesteuerfuss (100%)		Fr.	53'362'857
Steuerfuss		%	8
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	- 4'048'953
	Steuerertrag bei 8%	Fr.	3'735'400
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	-313'553

**Beschluss**

Die Kirchgemeindeversammlung genehmigt den für 2025 beantragten Steuerfuss von 8% einstimmig.

**3. Antrag: Erneuerung Vertrag Antonius-Stiftung – Kirchgemeinde Wallisellen****Bericht**

Die Liegenschaften der Pfarrei St. Antonius und das Grundstück, auf dem diese erbaut sind, gehören der Antonius-Stiftung, die unter der Aufsicht des Bischofs von Chur ist. Der Vertrag zwischen der Stiftung und der Kirchgemeinde regelt die Nutzung der Gebäude und die Verantwortlichkeiten für deren Unterhalt, Erhalt und Ausbau. Darin ist auch festgelegt, zu welchen Bedingungen die Kirchgemeinde die Liegenschaften nutzen darf.

Der letzte Vertrag zwischen der Antonius Stiftung und der Kirchgemeinde Wallisellen aus dem Jahr 1987 ist seit 2017 ausgelaufen. Es gilt ihn zu erneuern.

Die Antonius-Stiftung und die Kirchenpflege haben den vorliegenden Vertragsentwurf aktualisiert und die Meinung des Rechtsdienstes der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich einfließen lassen. Nach der Zustimmung der Kirchenpflege am 21. Mai 2024 und der des Stiftungsrates am 15. April 2024 sind die Unterlagen am 28. Juni 2024 zu Dr. Jochen Folz, Bischofsvikar für das kirchliche Stiftungswesen nach Chur verschickt worden.

Nach eingehendem Studium und Austausch mit dem Vizepräsidenten der Antonius-Stiftung, Markus Roth, hat Dr. Jochen Folz am 13. September 2024 mitgeteilt, der Vertrag sei aufgrund der bisherigen Erfahrungen bzw. der langjährigen Praxis genehmigungsfähig.

Für den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und deren grundlegenden Änderungen ist gemäss Art. 15 Ziffer 2 der Kirchgemeindeordnung die Kirchgemeindeversammlung zuständig.

Der neue Vertrag wurde den heutigen formellen Gegebenheiten angepasst, im Grunde aber so belassen, wie er war. Er soll rückwirkend auf 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden und ist 10 Jahre gültig. Neu zahlt die Kirchgemeinde der Antonius-Stiftung jährlich CHF 12'000 anstatt CHF 8500.

**Der Vertrag im Wortlaut**



## Antonius-Stiftung 8304 Wallisellen

### VERTRAG

zwischen der

**Römisch-katholischen Kirchgemeinde Wallisellen**  
*(nachstehend als „Kirchgemeinde“ bezeichnet)*

einerseits,

und der

**Antonius-Stiftung Wallisellen**  
*(nachstehend als „Stiftung“ bezeichnet)*

andererseits

betreffend die Nutzung der kirchlichen Liegenschaft Alpenstrasse 3 & 5, Wallisellen (gemäß Grundbuchblatt Nr. 645 - Auszug vom 18.10.2022) sowie Kataster 9950, Plan 12 (gemäß Katasterplan amtliche Vermessung vom 25.11.2022)

1. Bei der Stiftung handelt es sich um eine kirchliche Stiftung. Als solche untersteht sie entsprechend den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (CIC) und Artikel 87 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ausschließlich der bischöflichen Aufsicht. Die Stiftung ist die zivile Rechtsträgerin des Vermögens der Pfarrei und des Pfarramtes Wallisellen, verwaltet ihr Vermögen und regelt selbstständig ihren Finanzhaushalt. Sie sichert auf Dauer den kirchlichen Besitzesstand, dient der Pfarrei-Seelsorge und handelt im Rahmen ihres Stiftungszwecks.

Die Kirchgemeinde ist gemäß Art. 54 Kirchenordnung (KO) eine selbstständige öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens und erfüllt unter anderem die Verwaltungsaufgaben, trägt die Kosten für die allgemeine Seelsorge und den Gottesdienst der Pfarrei Wallisellen sowie den Bau und Unterhalt kirchlicher Liegenschaften.

Beide Vertragsparteien anerkennen sich gegenseitig als Partner im gemeinsamen Dienst in der Kirche.

2. Die Stiftung ist Eigentümerin der Liegenschaften an der Alpenstrasse 3 & 5, namentlich der Kirche mit Kapelle, Kirchräumen & Wohnungsanbau (Objekt 1506/3 Katasterplan), dem

**Katholische Pfarrei St. Antonius**  
Antonius-Stiftung  
Alpenstrasse 5  
8304 Wallisellen

[www.kath-wallisellen.ch](http://www.kath-wallisellen.ch)  
Tel. 044 832 58 80 (Sekretariat)  
Fax 044 832 58 81  
[info@kath-wallisellen.ch](mailto:info@kath-wallisellen.ch)





## Antonius-Stiftung 8304 Wallisellen

Kirchturm (Objekt 1506/3a Katasterplan), dem Pfarrhaus mit Anbau und Garage (Objekt 628/5 Katasterplan. Der Grundbuchauszug (Blatt Nr. 645 / EGRID CH867785989088 vom 18. Oktober 2022 sowie der Katasterplan amtliche Vermessung vom 25. November 2022 bilden integrierte Bestandteile dieses Vertrages; weiter gehende Details hierzu sind im Anhang A aufgeführt.

3. Die Stiftung überlässt die Liegenschaften gemäß Anhang A der Kirchgemeinde für die Ausführung Ihrer Aufgaben zur freien Benützung. Eine Untermiete an Dritte ist nur im gegenseitigen ausdrücklichen Einvernehmen zulässig. In jedem Fall übt der Pfarreiverantwortliche (Pfarrer oder Pfarreibeauftragte) das absolute Hausrecht über Kirche, Kapelle und Sakristei aus. Für die Benützung der übrigen Liegenschaften sind die jeweiligen Nutzungsreglemente maßgebend, welche die Kirchenpflege erlässt.
4. Werden die Liegenschaften gemäß Anhang A ganz oder teilweise an Mitarbeitende im kirchlichen Dienst und/oder auch an Dritte gegen Entgelt vermietet, so steht der Mietzins der Kirchgemeinde zu.
5. Die Kirchgemeinde verpflichtet sich wie folgt:
  - a) Instandhaltung der Liegenschaften gemäß Anhang A und Übernahme der Kosten für den notwendigen Unterhalt, Reparaturen und Renovationen
  - b) Bezahlung aller mit den Liegenschaften gemäß Anhang A anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Abgaben, Steuern, Gebühren, Versicherungen
  - c) Übernahme der Kosten aller für den Gottesdienst benötigten und zweckdienlichen Gegenstände wie Kultgegenstände und Paramente
  - d) Bezahlung eines jährlichen Betrages in der Höhe von Fr. 12'000.00 für die Nutzung der Liegenschaften gemäß Anhang A.
6. Notwendige Unterhalts-, Renovations- und weitere Bauvorhaben an den Liegenschaften gemäß Anhang A werden selbständig durch die Kirchgemeinde geplant und durchgeführt; die Stiftung wird jeweils zeitnah informiert. Die entsprechende Finanzierung erfolgt gemäß der Kirchgemeindeordnung und wird in der Stiftungs-Buchhaltung entsprechend abgebildet.

Die Kirchgemeinde kann einen begründeten Finanzbedarf an die Stiftung stellen. Dieser muss schriftlich erfolgen und darf den Belehnungswert von 50% des besicherten Liegenschaften-Wert gemäß Anhang A nicht überschreiten.

Bei einer allfälligen Trennung von Kirche und Staat werden bereits geleistete Amortisationen / Rückzahlungen seitens der Kirchgemeinde vollumfänglich berücksichtigt.

Eine allfällige Restschuld der Kirchgemeinde wird von beiden Vertragsparteien einvernehmlich getilgt unter Berücksichtigung der dannzumal gemeinsam zu vereinbarenden Übergangsbestimmungen.



## Antonius-Stiftung 8304 Wallisellen

Das Inventar (→ *Anhang B, integrierter Vertrags-Bestandteil*) gibt Aufschluss über die im Eigentum der Stiftung stehenden Kultus- und Kunstgegenstände sowie weiteres Mobiliar. Dieses Inventar ist periodisch durch die Stiftung, jedoch mindestens alle 4 Jahre, in Zusammenarbeit mit Vertretern der Kirchgemeinde neu zu erstellen. Neue oder zusätzliche Kultus- und Kunstgegenstände gehen - vollumfänglich und unabhängig von der Finanzierung und eventuellen Schenkungsgebern - ins im Eigentum der Stiftung über.

7. Während der Vertragsdauer kann die Kirchenpflege im Einverständnis mit dem zuständigen Pfarreiverantwortlichen höchstens zwei Mitglieder für den Stiftungsrat vorschlagen. Die entsprechende Ernennung benötigt – wie auch neue Stiftungsrats-Mitglieder - die Bewilligung des Bischofs von Chur.
8. Die Stiftung verpflichtet sich, im Rahmen der jeweils geltenden bischöflichen Richtlinien, mindestens einmal jährlich die Kirchgemeinde über die Verwendung der Stiftungsgelder (*schriftlich oder anlässlich einer Kirchgemeinde-Versammlung*) zu informieren.
9. Änderungen des vorliegenden Vertrages sind in gegenseitiger Absprache möglich, sind jedoch schriftlich abzufassen und benötigen der Zustimmung beider Vertragsparteien.
10. Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien einem Schiedsgericht mit Sitz in Wallisellen. Dieses wird wie folgt bestellt: beide Parteien ernennen je einen Vertreter, welche dann einen Schiedsrichter bzw. eine Schiedsrichterin bestimmen.

Ist eine Einigung über eine Schiedsrichterin bzw. einen Schiedsrichter nicht möglich, so erfolgt dessen Ernennung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Synodalrats der Römisch-Katholischen Körperschaft des Kantons Zürich. Falls eine Partei kein Mitglied des Schiedsgerichts bezeichnet, ernennt auf Ersuchen der anderen Partei ebenfalls der Präsident bzw. die Präsidentin des Synodalrats der Römisch-Katholischen Körperschaft des Kantons Zürich ein solches nach freiem Ermessen.

Das Schiedsgerichtsverfahren bestimmt sich nach den Bestimmungen der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR: 272).

Materiell-rechtlich kommen die Bestimmungen des CIC (Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche) und allenfalls ergänzend schweizerischen Rechts zur Anwendung.

11. Der Vertrag tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung und erfolgter Genehmigung des Bischofs von Chur rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft und endet am 31. Dezember 2033.



## Antonius-Stiftung 8304 Wallisellen

Sofern der Vertrag nicht spätestens 1 Jahr im Voraus (dh. per 31. Dezember 2033) gekündigt wird, erneuert er sich stillschweigend, einmalig, um weitere 5 Jahre.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages werden sämtliche früheren Verträge mit den seitherigen Änderungen (*namentlich jener vom 30. November 1987*) aufgehoben. Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass sie per Saldo aller Ansprüche aus diesen Verträgen auseinander gesetzt sind.

Integrierte Beilagen dieses Vertrags:

- *Anhang A*: Auszug Grundbuchamt vom 18.10.2022 mit Katasterplan vom 25.11.2022
- *Anhang B*: Inventar vom über die im Eigentum der Stiftung stehenden Kultusgegenstände und Einrichtungen vom 04.02.2023.

Wallisellen, \_\_\_\_\_

Für die Röm.-Kath. Kirchgemeinde Wallisellen:

Für die Antonius-Stiftung, Wallisellen:

\_\_\_\_\_  
Anne-Catherine de Loë  
Präsidium

\_\_\_\_\_  
Juan Camenzind  
Aktuariat

\_\_\_\_\_  
Gregor Piotrowski  
Pfarradministrator

\_\_\_\_\_  
Markus Roth  
Vizepräsidium

Bischöfliche Genehmigung:

Beschluss der Kirchgemeindeversammlung:

Datum: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
bestätigt: Dr. Jochen Folz, LL.M  
Bischofsvikar für die kirchlichen Stiftungen im Bistum Chur

\_\_\_\_\_  
bestätigt: Juan Camenzind  
Aktuariat Kirchenpflege

Dieser Vertrag wird in 3 Originalen ausgestellt:

- 1 – Römisch-katholische Kirchgemeinde Wallisellen
- 2 – Antonius-Stiftung Wallisellen
- 3 – Stiftungsaufsicht des Bistum Chur

**Katholische Pfarrei St. Antonius**  
Antonius-Stiftung  
Alpenstrasse 5  
8304 Wallisellen

www.kath-wallisellen.ch  
Tel. 044 832 58 80 (Sekretariat)  
Fax 044 832 58 81  
info@kath-wallisellen.ch



**RPK**

Markus Roth erklärt, dass die RPK angefragt worden ist, den Vertrag auch aus finanzpolitischer Sicht zu prüfen. Sie ist der Meinung, dass der neu von der Kirchgemeinde zu zahlende Betrag von 12'000 CHF vertretbar ist. Markus Roth erklärt, dass es sich bei der Summe um eine Nutzungsabgeltung handelt, die gemäss Stiftungszweck vollumfänglich an karitative Zwecke weitergegeben werden.

Die Kirchenpflege und die RPK beantragen der Kirchgemeindeversammlung gemäss ihren Beschlüssen vom 24.09.2024 respektive vom 4.11.2024:

**Antrag**

- a) Der Vertrag zwischen der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Wallisellen und der Antonius-Stiftung Wallisellen, von der Kirchenpflege am 24. September 2024 zuhanden der Kirchgemeindeversammlung verabschiedet, wird genehmigt.

**Diskussion**

Aus dem Plenum wird die Frage gestellt, ob nur die Liegenschaften oder auch Grund und Boden im Besitz des Bistums sind. Die Präsidentin präzisiert, dass sowohl die Gebäude als auch der Boden im Besitz des Bistums sind und das im Vertrag entsprechend festgehalten ist. Es wird ausserdem noch eine grundsätzliche Verständnisfrage zur Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinde und Bistum gestellt, die ebenfalls beantwortet wurde.

**Beschluss**

1. Der Vertrag zwischen der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Wallisellen und der Antonius-Stiftung Wallisellen, von der Kirchenpflege am 24. September 2024 zuhanden der Kirchgemeindeversammlung verabschiedet, wird einstimmig genehmigt.

**Mitteilung geht an:**

- Antonius-Stiftung, Alpenstrasse 5, 8304 Wallisellen
- Bischofsvikar für das kirchliche Stiftungswesen, Dr. Jochen Folz, Hof 19, 7000 Chur

**4. Anfragen gemäss § 23 Kirchgemeindereglement KGR**

Es sind innert der gesetzlichen Frist keine Anfragen nach § 23 KGR eingegangen.

**Rechtsmittelhinweis**

Die Präsidentin fordert die Anwesenden auf, falls sie mit der Geschäftsführung der heutigen Gemeindeversammlung nicht einverstanden sind, Einwände sofort zu erheben. Die Präsidentin weist auf die Rechtsmittelfristen hin. Es werden keine Einwände gegen die Geschäftsführung der Gemeindeversammlung erhoben.

**Rechtsmittelbelehrung Art. 47 KO**

Gegen die gefassten Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich,

- 1. wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihrer Ausübung innert fünf Tagen und
- 2. im Übrigen wegen Rechtsverletzungen sowie unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

**Nächste Kirchgemeindeversammlung**

Die nächste Kirchgemeindeversammlung findet am Dienstag, 27. Mai 2025, 19.30 Uhr im Pfarreisaal in Wallisellen statt.

Die Präsidentin schliesst den offiziellen Teil der Versammlung um 20 Uhr.

**Für das Protokoll**

Die Protokollführerin,  
Angelika Nido Wälty

Datum: 27. Nov. 2024  
Unterschrift: 

Die Präsidentin,  
Anne-Catherine de Loë

Datum: 28. 11. 2024  
Unterschrift 

**Verteiler**

- Aufsichtskommission über Kirchgemeinden & Zweckverbände, Hirschengraben 66, 8001 Zürich
- Präsidentin der Kirchenpflege
- Aktuar
- Finanzvorstand
- Protokollführerin
- Webseite Kirchgemeinde
- zur Auflage in den Sekretariaten St. Michael und St. Antonius